

Sehr geehrte Gäste,

die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen Magdeburg Marketing Kongress und Tourismus GmbH nachstehend „MMKT“ abgekürzt, und Ihnen, nachstehend „der Gast“ bzw. dem Auftraggeber der Gästeführung in Bezug auf die angebotenen Führungen. Im Falle einer Buchung werden die Regelungen Gegenstand des mit Ihnen geschlossenen Dienstleistungsvertrags.

Bitte lesen Sie die nachstehenden Regelungen aufmerksam durch.

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Bedingungen gelten - soweit wirksam vereinbart - für Verträge über Gästeführungen von MMKT. Auf das Rechtsverhältnis zwischen MMKT und dem Gast bzw. dem Gruppenauftraggeber finden diese Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung. Die Bedingungen finden keine Anwendung beim Vertragsschluss hinsichtlich Pauschalangebote und Pauschalreisen.
- 1.2. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Rechtsverhältnis anzuwenden sind, nichts anderes bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit dem Gästeführer und MMKT ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Durch die Buchung der Führung, die **schriftlich, per Fax, E-Mail oder über das Internet** erfolgen kann, gibt der Gast ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss, auf der Grundlage der Reiseausschreibung, aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage und dieser Reisebedingungen verbindlich ab. Bei elektronischen Buchungen wird dem Gast, bzw. dem Auftraggeber der Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt. An die Buchung sind der Kunde, bzw. der Gruppenauftraggeber 3 Werktage gebunden.
- 2.2. Der Vertrag über die Gästeführung kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung von MMKT zu Stande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Im Regelfall wird MMKT, ausgenommen bei sehr kurzfristigen Buchungen, dem Gast bzw. dem Auftraggeber eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermitteln. Bei kurzfristigen telefonischen Buchungen kommt der Vertrag unabhängig vom Zugang der schriftlichen Buchungsbestätigung und etwaig vereinbarter Vorauszahlung zustande.
- 2.3. Bei Buchungen durch einen Dritten, den sog. "Gruppenauftraggeber" (z.B. Reiseveranstalter, Vereine, Schulklassen, Unternehmen), der nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt, ist ausschließlich dieser Dritte der Vertragspartner von MMKT im Rahmen des Vertrages über die Führung für die Gruppe. Den Gruppenauftraggeber trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung sowie möglicher Kosten im Falle eines Rücktritts.

- 2.4. Das Widerrufsrecht findet nach § 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB keine Anwendung bei der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Freizeitgestaltung, wenn sich der Unternehmer bei Vertragsschluss verpflichtet, die Dienstleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen. Da es sich bei den Gästeführungen um eine solche Dienstleistung im Freizeitbereich handelt und die MMKT sich verpflichtet, die Dienstleistung zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erbringen, kann der Vertragsabschluss nicht innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist widerrufen werden.

3. Leistungen

- 3.1. Die geschuldete Leistung besteht aus der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Erklärungen Dritter zum Umfang der vertraglichen Leistungen sind nicht verbindlich für MMKT, soweit sie im Widerspruch zur Leistungsbeschreibung seitens MMKT stehen.
- 3.2. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ist die Durchführung der Gästeführung nicht durch einen bestimmten Gästeführer geschuldet. MMKT trifft hier die Auswahl des jeweiligen Gästeführers unter Beachtung der notwendigen Qualifikation.
- 3.3. Sollte ein konkreter Gästeführer aufgrund ausdrücklichen Vereinbarung bestimmt worden sein, bleibt es MMKT dennoch vorbehalten, diesen im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes durch einen anderen, geeigneten Gästeführer mit den notwendigen Qualifikationen zu ersetzen (z.B. bei Vorliegen einer Erkrankung).

4. Leistungsänderungen

- 4.1. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit MMKT.
- 4.2. Änderungen wesentlicher Leistungen, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen, nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der Führung) und von MMKT nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der Gästeführung nicht beeinträchtigen.
- 4.3. MMKT wird den Gast, bzw. den Gruppenauftraggeber über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund informieren.
- 4.4. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Leistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten.

4. Preise und Zahlung

- 4.1. Die im Angebot angegebenen Preise sind Endpreise. Sie umfassen die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie alle weiteren Nebenkosten. Die Preise beziehen sich auf die

Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen, also die Durchführung der Gästeführung und gegebenenfalls ausdrücklich ausgewiesene, zusätzlich vereinbarte Leistungen. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung sind weitere Leistungen nicht im Preis enthalten. Nicht erfasst sind daher insbesondere Eintrittsgelder, Kosten der Beförderung und Verpflegung, Kosten für Prospekte, Museumsführer.

- 4.3. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung ist die vertraglich geschuldete Vergütung direkt nach Vertragsschluss zur Zahlung fällig. **Die Bezahlung kann online wahlweise per Kreditkarte oder per Überweisung (Vorkasse) auf das in der Buchungsbestätigung angegebene Konto vorgenommen werden.**
- 4.4. Soweit MMKT zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Gastes bzw. des Auftraggebers begründet ist, besteht ohne vollständige Bezahlung vor Beginn der Gästeführung kein Anspruch auf die vereinbarten Leistungen.
- 4.5. Die maximale Teilnehmerzahl pro Gästeführer ergibt sich, soweit sich aus den konkreten Angeboten nichts Abweichendes, bei Stadtrundfahrten und Fahrten ins Umland im Reisebus des Kunden aus der maximalen Kapazität des Busses. Bei öffentlichen Stadtrundfahrten im MMKT-eigenen Doppeldeckerbus beträgt die maximale Teilnehmerzahl pro Gästeführer 74 Personen. Bei Stadtrundgängen beträgt die maximale Teilnehmerzahl pro Gästeführer, soweit sich aus den konkreten Angeboten nichts Abweichendes ergibt, 25 Personen.
- 4.6. Überschreitet die Zahl der zur Gästeführung erscheinenden Teilnehmer eine vereinbarte Zahl oder, ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung, die Zahl von 25 Personen pro Gästeführer, so ist der MMKT berechtigt, auf die Einhaltung der Höchstteilnehmerzahl zu bestehen und anderenfalls die Durchführung der Führung zu verweigern.

5. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

- 5.1. Nimmt der Gast bzw. der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies von MMKT zu vertreten ist, ohne zu kündigen ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl MMKT zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.
- 5.2. Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung in § 615 S. 1 und 2 BGB. Die vereinbarte Vergütung ist zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht. MMKT hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die MMKT durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.
- 5.3. Soweit der Preis der Gästeführung Vergütungen für Dritt-Leistungsträger enthält (z.B. Eintrittsgelder, Verpflegungen), wird sich MMKT um eine Erstattung bemühen und dem Kunden entsprechende Erstattungen auf den Vergütungsanspruch gutschreiben.

6. Kündigung, Rücktritt und Umbuchung durch den Gast, bzw. den Auftraggeber

- 6.1. Gast bzw. Gruppenauftraggeber können den Vertrag jederzeit vor dem vereinbarten Termin der Führung kündigen. Die Kündigung ist formfrei möglich. Es wird jedoch empfohlen, die Kündigung per Fax (+49 (0) 391 8380-397) oder E-Mail (info@visitmagdeburg.de) zu erklären. MMKT wird die Kündigung schriftlich bzw. in Textform (Fax oder Email) bestätigen.
- 6.2. MMKT kann den Vertrag über die Durchführung von Führungen kündigen, wenn eine ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. MMKT wird den Gast sofort informieren, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und die Sonderführung aus diesem Grunde abgesagt wird. In diesem Falle hat der Gast das Recht, an der gleichen Führung zu einem anderen Zeitpunkt teilzunehmen oder das gezahlte Entgelt für die Führung sofort erstattet zu erhalten.
- 6.3. Im Falle des Erwerbs von Einzel-Tickets für öffentliche Führungen gilt:
 - a. Bei Kündigungen des Gastes bis einschließlich dem fünften Arbeitstag vor dem vereinbarten Termin macht MMKT eine Bearbeitungspauschale von 20 % des vereinbarten Preises geltend.
 - b. Ab dem vierten Arbeitstag vor dem vereinbarten Termin hat der Gast die vereinbarte Vergütung zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht. MMKT hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die MMKT durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt. MMKT stellt in diesem Fall die Ausfallvergütung dem Gast bzw. Gruppenauftraggeber direkt in Rechnung.
- 6.4. Im Falle der Buchung von Führungen einer geschlossenen Gruppe mit Mindestteilnehmerzahl, die von einem Gruppenauftraggeber gebucht und/oder abgewickelt werden, der als Bevollmächtigter für einen bestimmten Teilnehmerkreis handelt, gilt:
 - a. Eine kostenfreie Kündigung ist nicht möglich. Bei Kündigung bis zum fünfzehnten Arbeitstag vor dem vereinbarten Termin erhebt MMKT eine Ausfallvergütung in Höhe von 50 %, vom vierzehnten bis einschließlich fünftem Arbeitstag vor dem vereinbarten Termin 70 % der vereinbarten Vergütung. Ab dem vierten Tag vor dem vereinbarten Termin wird die Vergütung in vertraglich vereinbarter Höhe fällig.
 - b. Die Regelung in Ziff. 5.1. und 5.2. gilt entsprechend. MMKT stellt in diesem Fall die Ausfallvergütung dem Gruppenauftraggeber direkt in Rechnung.
- 6.5. Dem Gast bzw. dem Auftraggeber bleibt in allen Fällen vorbehalten, MMKT nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Ausfall entstanden ist, als die berechnete Pauschale.
- 6.6. Umbuchungen (Änderungen von Termin, Uhrzeit, Führungsverlauf und sonstigen wesentlichen Leistungen und Modalitäten der Gästeführung) sind bis zum vierten Arbeitstag vor dem vereinbarten Termin kostenfrei möglich. Danach können Änderungen nur durch Kündigung nach den vorstehenden Bedingungen und anschließender Neubuchung erfolgen. Sie sind erst nach einer Rückbestätigung durch MMKT gültig.

7. Haftung von MMKT

- 7.1. Die Haftung von MMKT für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten von MMKT beruht. Dem steht es gleich, wenn der Schaden des Gastes auf ein Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von MMKT beruht.
- 7.2. MMKT haftet nicht für Leistungen von externen Leistungserbringern, die nicht Gegenstand der Beschreibung eigener Leistungen waren, wie z.B. Verpflegungsbetrieben, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden. In diesen Fällen haftet MMKT jedoch für Schäden, hinsichtlich derer eine schuldhafte Pflichtverletzung von MMKT zumindest mitursächlich war.
- 7.3. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, enthalten die Leistungen von MMKT keine Versicherungen zu Gunsten der Kunden, bzw. des Auftraggebers. Dem Kunden, bzw. dem Gruppenauftraggeber wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.

8. Führungszeiten, Obliegenheiten des Gastes

- 8.1. Der Gast bzw. der Gruppenauftraggeber ist gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung eine Mobilfunknummer anzugeben, unter der mit ihnen im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. MMKT wird dem Gast bzw. einer benannten Person im Regelfall ebenfalls eine entsprechende Mobilfunknummer des ausführenden Gästeführers mitteilen.
- 8.2. Der Zeitpunkt des Führungsbeginns ist einzuhalten. Verspätungen und voraussichtliches Eintreffen sind seitens des Gastes dem Gästeführer spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Führungsbeginns mitzuteilen. Im Falle von erheblichen Verspätungen, wenn insbesondere Anschlussführungen oder sonstige verpflichtende geschäftliche bzw. private Termine des Gästeführers nicht gewahrt werden können, kann der Gästeführer die verspätete Führung ablehnen, wenn eine Ersatzführung nicht beschafft werden kann. Der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgelts für die Führung bleibt erhalten. Die Bestimmungen der Ziffer 5. finden in diesen Fällen Anwendung. MMKT stellt in diesem Fall die Vergütung dem Gast bzw. Gruppenauftraggeber direkt in Rechnung.
- 8.3. Beginnt die Führung durch Umstände, die MMKT nicht zu vertreten hat, verspätet, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Verlängerung der Führungszeit. Bei verspätetem Eintreffen der Gruppe muss zwischen MMKT bzw. stellvertretend dem beauftragten Gästeführer und dem Gast bzw. Gruppenauftraggeber vereinbart werden, ob die Führung entsprechend gekürzt, oder – falls der beauftragte Gästeführer nicht anderen Verpflichtungen nachkommen muss – die ursprünglich vereinbarte Dauer der Führung eingehalten werden soll. In diesem Fall errechnet sich die Vergütung nach dem Zeitraum, der sich aus der Wartezeit und der tatsächlichen Dauer der Führung zusammensetzt.
- 8.4. Etwaige Mängel der Führung sowie der Leistungserbringung hat der Gast bzw. Beauftragte des Gruppenauftraggebers unverzüglich gegenüber MMKT anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Bei schuldhafter Unterlassung dieser Mängelrüge entfallen Ansprüche aus mangelhafter Leistung des Gästeführers.

- 8.5. Ein Anspruch des Gastes oder des Auftraggebers auf Abbruch bzw. Kündigung der Führung nach deren Beginn besteht nur bei erheblichen Mängeln der Leistungserbringung durch MMKT, nach vorangegangener Mängelrüge des Gastes. Bei Fehlen dieser Voraussetzungen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

9. Zugänglichkeit örtlicher Sehenswürdigkeiten und deren Sonderregelungen

- 9.1. MMKT hat keinen Einfluss auf Einlasszeiten örtlicher Sehenswürdigkeiten. Die in der MMKT-Bestätigung genannte Uhrzeit gilt daher lediglich für den Führungsbeginn. Sie garantiert NICHT den Einlass zu einer Sehenswürdigkeit zum genannten Zeitpunkt.
- 9.2. Des Weiteren hat MMKT keinen Einfluss auf die generelle Zugänglichkeit von Museen und öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen an Sonn- und Feiertagen (bspw. Schließung wg. Gottesdiensten, Sonderveranstaltungen etc.).

10. Alternative Streitbeilegung

MMKT weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass MMKT nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt, soweit in Printmedien oder Internetauftritten von MMKT nichts anderes angegeben ist. Sofern die Teilnahme an einer Einrichtung zur Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Vertragsbedingungen für MMKT verpflichtend würde, informiert MMKT den Gast hierüber in geeigneter Form. MMKT weist für alle Verträge über Gästeführungen, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 11.1. Es findet deutsches Recht Anwendung, mit der Maßgabe, dass falls der Gast seinen gewöhnlichen Sitz im Ausland hat nach Art. 6 Abs. 2 der Rom – I Verordnung auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre.
- 11.2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
- 11.3. Für Klagen von MMKT gegen Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird der Sitz von MMKT als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.